

12. wir-Forum Familienvermögen

Mobilität mit Weitblick –
Was Unternehmerfamilien über die
Wegzugsteuer wissen müssen

17. September 2025



Agenda

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Was ist die Wegzugsteuer? | 4 |
| 2. | Gesetzliche Verschärfung 2022 und ab 2025 | 7 |
| 3. | Ausblick | 15 |
| 4. | Zeit für Fragen und Diskussion | 22 |

Ihre Referentin



Kristina Laubeck

Steuerberaterin

Partner

Düsseldorf

T +49 211 9524 8473

M +49 152 545 16289

E kristina.laubeck@de.gt.com

1. Was ist die Wegzugsteuer?

„Wegzugsbesteuerung §6 des Außensteuergesetzes (AStG)“



Zu einer „Wegzugsbesteuerung“ kann es immer dann kommen, wenn eine in Deutschland lebende Person, die an einem Unternehmen beteiligt ist, ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert und/oder ihren Wohnsitz in Deutschland aufgibt.



Zweck dieser Besteuerung ist es in den Unternehmensbeteiligungen enthaltenen Wertzuwächse, welche in Deutschland entstanden sind, der deutschen Besteuerung zu unterwerfen, da mit der Verlagerung des Lebensmittelpunktes, Deutschland regelmäßig das Besteuerungsrecht für diese Wertzuwächse verliert.



„Technisch“ betrifft die Wegzugsbesteuerung im engeren Sinne nur gewisse privat gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften. Praktisch kann es aber auch zu einer Art Wegzugsbesteuerung im Falle von Beteiligungen an (gewerblichen) Personengesellschaften, bei Einzelunternehmer oder Freiberufler kommen (sog. Entstrickungsbesteuerung) sowie inzwischen auch bei Fondsbeteiligungen.

Anteile an Kapitalgesellschaften

Anwendungsbereich

- **Sachlich: Anteile an Kapitalgesellschaften**, an denen innerhalb der **letzten fünf Jahre** eine Beteiligung von (un)mittelbar zu mindestens **1 %** bestand
- **Persönlich:** Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland für 7 Jahre, innerhalb der letzten 12 Jahre

Fälle

- Beendigung unbeschränkte Steuerpflicht infolge der **Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes**
- **Unentgeltliche Übertragung** auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person
- Sonstiger Ausschluss oder Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands hinsichtlich des Veräußerungsgewinnes

Besteuerung

- Es kommt zu einer fingierten Veräußerung der gehaltenen Anteile (Dry Income)
- Maßgeblich: Wert der Anteile zum Zeitpunkt des Wegzugs

Stundung

- **Rückkehrabsicht: Stundung** möglich
 - 7 Jahre (+ggf. 5 Jahre)
 - Verzinsung, bei Nichtrückkehr
- **Sonst: Ratenzahlung** möglich
 - 7 Jahresraten
 - Keine Verzinsung
- Jährliche **Mitteilungspflichten**
- Weitere Voraussetzungen u.a. „Veräußerungssperre“
- I. d. R. **Sicherheitsleistung** erforderlich

2. Gesetzliche Verschärfung 2022 und ab 2025

Wegzug des inländischen Kapitalgesellschafters

§ 6 AStG regelt die Wegzugsbesteuerung im Hinblick auf qualifizierte Kapitalgesellschaftsbeteiligungen im Privatvermögen

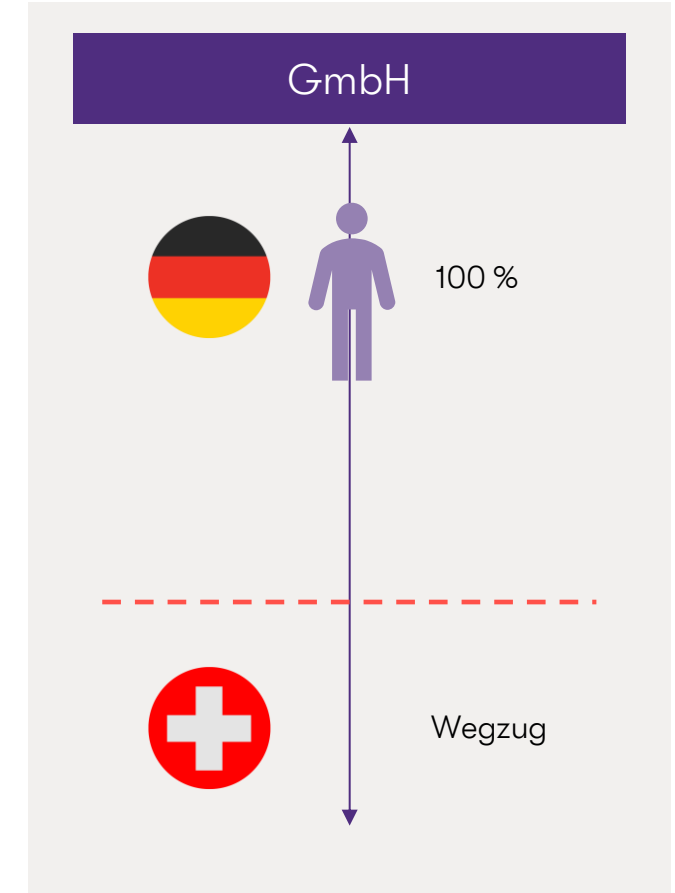
- Erfasst sämtliche Beteiligungen i. S. v. § 17 EStG, d.h. sowohl inländische als auch ausländische Beteiligungen von mindestens 1 Prozent
- § 17 EStG wird bei einem Wegzug auch ohne Veräußerung angewandt („fiktiver Verkauf“)

- Natürliche Person, die insgesamt mindestens zehn Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war
- Ewigkeitsstundung in EU/EWR-Fällen

Gesetzeslage bis 31. Dezember 2021

- Natürliche Person, die innerhalb der letzten zwölf Jahre vor dem tatbestandsauslösenden Ereignis mindestens sieben Jahre unbeschränkt steuerpflichtig war
- Ewigkeitsstundung ersatzlos gestrichen
- Auf Antrag Entrichtung der Steuer in sieben gleichen Jahresraten i. d. R. gegen Sicherheitsleistungen

Gesetzeslage ab 1. Januar 2022



Ausschüttungssperre

Auskehrungen bei Wegzugsfällen bis zum 31. Dezember 2021 sind nun schädlich

Bis zum 31. Dezember 2021 konnte bisher in Wegzugsfällen in einen EU-/EWR-Staat eine unbefristete und unverzinsliche Steuerstundung gewährt werden (§ 6 Abs. 5 AStG a.F.).

Im Rahmen des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes entfällt die Stundung sowohl für den Wegzug in EU/EWR- als auch Drittstaaten (ratiertliche Verteilung der Zahllast) im Falle von überhöhten Auskehrungen (Gewinnausschüttungen, Einlagenrückgewähr) vor dem Rückzug nach Deutschland.

- Auskehrungen, die nach dem 16. August 2023 erfolgen und deren gemeiner Wert insgesamt mehr als 25 Prozent des gemeinen Werts der Anteile zum Zeitpunkt des Wegzugs beträgt
 - Stundungen gemäß § 6 Abs. 4 oder Abs. 5 AStG a.F. nach §§ 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 6 Abs. 4 Satz 5 Nr. 5 AStG n.F. sind zu widerrufen

„Ausschüttungssperre“



Verstoß gegen Ausschüttungssperre wirkt hinsichtlich der übersteigenden Ausschüttung wie tatsächlicher Verkauf von Anteilen. Folge:

Die bei Verstoß gegen die Ausschüttungssperre anfallende Wegzugsteuer, **kann** nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AStG nicht **mehr (rückwirkend) entfallen**, wenn der Steuerpflichtige zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Rückkehrfrist nach Deutschland zurückkehrt und wieder unbeschränkt steuerpflichtig wird.

Einführung einer Wegzugsbesteuerung (1/4) für (Spezial-)Investmentanteile

Neuerungen durch das JStG 2024, die ab dem 1. Januar 2025 gelten.



Wer ist betroffen?

- Von der Wegzugsteuer auf Anteile an (Spezial-)Investmentfonds sind in Deutschland **natürliche Personen** betroffen,
- die innerhalb der letzten zwölf Jahre mindestens sieben Jahre lang in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig** waren;
- bei einer unentgeltlichen Übertragung der Anteile (z. B. Schenkung/Erbschaft) sind auch Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Rechtsvorgänger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig war.



In welchen Fällen kommt es zur Wegzugsbesteuerung?

1. Bei **Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht** des Anlegers nach dem 31. Dezember 2024 infolge der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. bei **unentgeltlicher Übertragung** auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person nach dem 31. Dezember 2024 sowie
3. bei **Ausschluss oder Beschränkung** des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der (Spezial-)Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2024.

Einführung einer Wegzugsbesteuerung (2/4) für (Spezial-)Investmentanteile



Welche Investmentanteile werden erfasst?

- Investmentanteile i. S. d. § 2 Abs. 4 S. 1 InvStG
- Sie müssen diese **Investmentanteile im Privatvermögen** halten oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaften.
- Nicht erfasst sind im Betriebsvermögen gehaltene Investmentanteile. Für diese sind bereits die bisherigen Regelungen zur Entstrickungsbesteuerung anwendbar.



Weitere Voraussetzungen:

- Summe der nach dem Investmentsteuergesetz ermittelten steuerpflichtigen **Gewinne** ist **insgesamt positiv, UND** eine der folgenden Voraussetzungen ist erfüllt:
 - Der Anleger war zu **mind. 1 Prozent** un/mittelbar an den ausgegebenen Investmentanteile (innerhalb der letzten fünf Jahre) beteiligt ODER
 - die **Anschaffungskosten** der un/mittelbar gehaltenen Investmentanteile an dem Investmentfonds betragen im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung **mind. EUR 500.000**.



Welche Spezial-Investmentanteile werden erfasst?

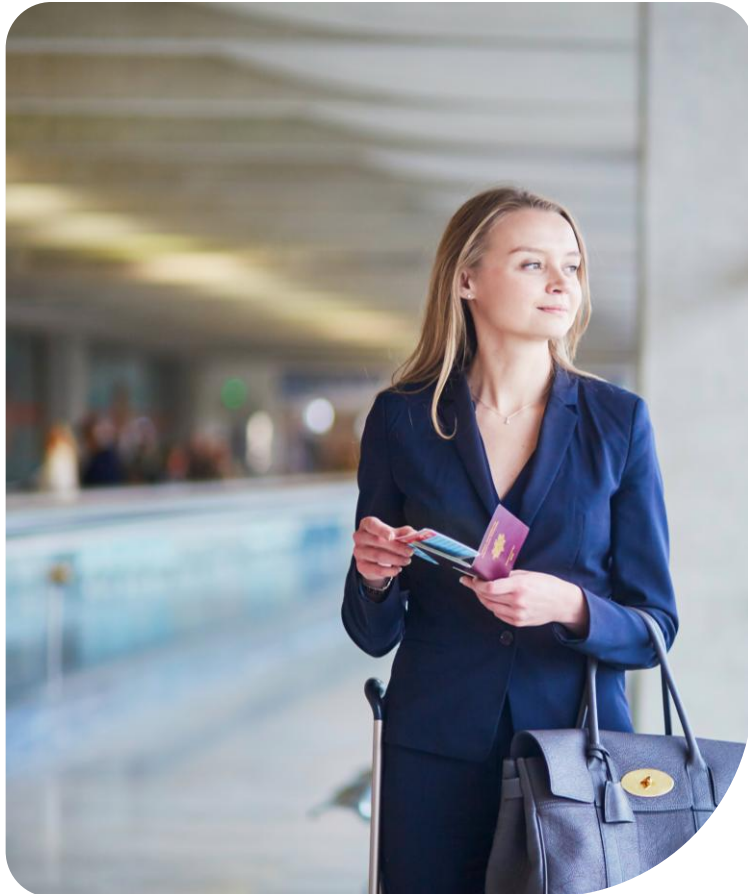
- Spezial-Investmentanteile i. S. d. § 2 Abs. 4 S. 2 InvStG
- Sie müssen diese **Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen** halten oder mittelbar über eine vermögensverwaltende Personengesellschaften.

Weitere Voraussetzungen:

- Summe der nach dem Investmentsteuergesetz ermittelten steuerpflichtigen **Gewinne** ist **insgesamt positiv**

Hinweis: keine Mindestbeteiligungsschwelle!

Einführung einer Wegzugsbesteuerung (3/4) für (Spezial-)Investmentanteile



Was sind die Rechtsfolgen?

- (Spezial-)Investmentanteile gelten als zum gemeinen Wert veräußert.
- Es kommt zu keinem Kapitalertragsteuer- einbehalt durch die depotführende Stelle.
- Besonderheit bei den AK: bei unentgelt- lichem Erwerb ist auf die AK des Rechts- vorgängers abzustellen
- Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung

Wann ist die Wegzugsteuer zu zahlen?

- Der Wegzug ist im Rahmen der Einkom- mensteuererklärung zu erklären. Bei steuerlich beratenen Steuerpflichtigen ist die Wegzugsteuer regelmäßig ca. 1,5 Jahre nach dem Ende des Wegzugsjahres zu zahlen.

Kann die Wegzugsteuer gestundet werden?

- Auf Antrag kann die Wegzugsteuer in **sieben Jahresraten** entrichtet werden. Diese sind jeweils am 31. Juli fällig. Die Finanzverwaltung gewährt eine Raten- zahlung regelmäßig nur gegen **Sicherheits- leistungen**. Zudem sind für die jeweiligen Zeiträume **Behaltensregelungen und Mit- teilungspflichten zu beachten**.

Einführung einer Wegzugsbesteuerung (4/4) für (Spezial-)Investmentanteile



Findet die sog. Rückkehrregelung Anwendung?

- Besteht die Absicht, ggf. wieder nach Deutschland zurückzukehren, kann auf Antrag die Steuer für bis zu sieben Jahre (bzw. zwölf Jahre) gestundet werden. Findet allerdings keine Rückkehr statt, ist sie inkl. Zinsen zu zahlen.
- Die Finanzverwaltung gewährt eine Stundung regelmäßig nur gegen Sicherheitsleistungen. Es sind für die jeweiligen Zeiträume Behaltensregelungen und Mitteilungspflichten zu beachten.
- Keine Anwendung der Rückausnahme für vorübergehende Abwesenheit, wenn Ersatzrealisationstatbestände erfüllt sind, z. B. wenn Gewinnausschüttungen oder Einlagenrückgewähr in Höhe von mehr als 25 Prozent des Verkehrswerts der (Spezial-)Investmentanteile

Hinweis: im Kontext der investmentsteuerlichen Wegzugsbesteuerung sind

- **bei Investmentanteilen**
 - Gewinnausschüttungen als Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG und
 - Einlagenrückgewähr als Abwicklungserträge i. S. d. § 17 Abs. 1 InvStG
- **bei Spezial-Investmentanteilen**
 - Gewinnausschüttungen als ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge und
 - Einlagenrückgewähr als Substanzbeträge nach § 35 Abs. 5 InvStG

zu verstehen.

Anteile an Investmentfonds

Anwendungsbereich

- **Sachlich:**
- Mind. 1 Prozent der gezeichneten/ausgegebenen Investmentanteile innerhalb der letzten 5 Jahre ODER
- Investmentanteile, deren AK EUR 500.000
- Anteile an einem Spezial-Investmentfond
- **Persönlich:**
Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland für 7 Jahre, innerhalb der letzten 12 Jahre

Fälle

- Beendigung unbeschränkte Steuerpflicht infolge der **Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes**
- **Unentgeltliche Übertragung** auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person
- Sonstiger Ausschluss oder Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands hinsichtlich des Veräußerungsgewinnes

Besteuerung

- Es kommt zu einer fingierten Veräußerung der gehaltenen Anteile (Dry Income)
- Maßgeblich: Wert der Anteile
- Kein Kapitalertragsteuereinbehalt

Stundung

- **Rückkehrabsicht:**
Stundung möglich
 - 7 Jahre (+ggf. 5 Jahre)
 - Verzinsung, bei Nichtrückkehr
- **Sonst: Ratenzahlung** möglich
 - 7 Jahresraten
 - Keine Verzinsung
- Jährliche **Mitteilungspflichten**
- Weitere Voraussetzungen u. a. „Veräußerungssperre“
- I. d. R. **Sicherheitsleistung** erforderlich

3. Ausblick

Praxisbeispiele

Reise in der Elternzeit:



Unkritisch, solange
der Lebensmittelpunkt
nicht verlagert wird

Praxisbeispiele

Schulkind im Ausland:



Unkritisch, solange
der Lebensmittelpunkt
nicht verlagert wird

Unkritisch, solange
enge und regelmäßige
Bindung zum
Elternhaus besteht

Praxisbeispiele

Studium im Ausland:



Unkritisch, solange
der Lebensmittelpunkt
nicht verlagert wird

Unkritisch, solange
enge und regelmäßige
Bindung zum
Elternhaus besteht

Nicht mehr unkritisch,
sobald der
Lebensmittelpunkt
ins Ausland verlagert
wird

Praxisbeispiele

Zeit im Ferienhaus:



Unkritisch, solange der Lebensmittelpunkt nicht verlagert wird

Unkritisch, solange enge und regelmäßige Bindung zum Elternhaus besteht

Nicht mehr unkritisch, sobald der Lebensmittelpunkt ins Ausland verlagert wird

Nicht mehr unkritisch, sobald sich der Lebensmittelpunkt verlagert.

Deutschland folgt mit diesen Verschärfungen einem internationalen Trend.



In Österreich, Norwegen und Belgien gibt es bereits ähnliche Regelungen, die darauf abzielen, dass Steuerpflichtige stille Reserven nicht unbesteuert ins Ausland verlagern.



Auch nicht-europäische Länder, wie die USA, Kanada und Australien kennen vergleichbare Regelungen. Die deutsche Regierung begründet die Maßnahmen mit der Notwendigkeit, Steuerflucht zu verhindern und die nationale Steuerbasis zu sichern.

Kritiker sehen darin jedoch eine zunehmende Einschränkung der Mobilität für vermögende Personen und warnen vor negativen wirtschaftlichen Folgen.

Strategien zur Vermeidung der Wegzugsteuer

Aktives Wohnsitzmanagement (Ansässigkeitskalender führen)

Achtung: Schleichender Wegzug

Es gibt nie eine “one-fits-all”-Lösung
→ früh anfangen

Klassiker: operative GmbH & Co. KG

- vorweggenommene Erbfolge, Vermögensüberträge
Stiftungs-/Fondslösungen
- Strukturierung von Investmentanteilen durch mehrfache
Ausnutzung der Mindestbeteiligungsschwellen
(500 TEUR-Schwelle gilt pro Investmentfonds)

Rückkehrabsicht? Wann?



4. Zeit für Fragen und Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Gerne auch per Mail
an Ihre Referenten.

Bleiben Sie auch darüber hinaus
mit uns informiert. [Hier](#) können Sie sich
über LinkedIn mit uns vernetzen.

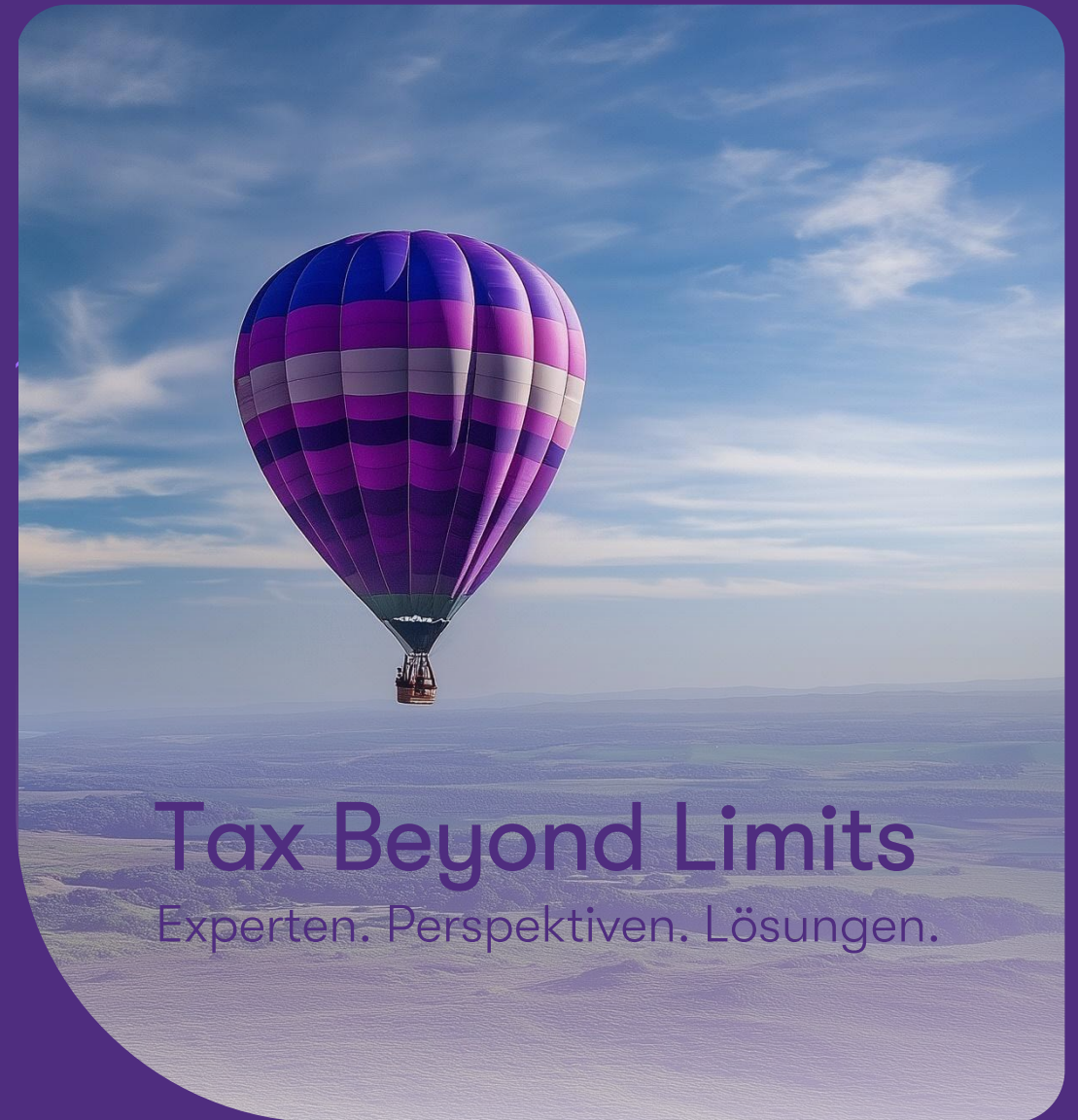
Unsere Veranstaltungsempfehlung für Sie!

12. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht

1. Oktober 2025 | 9:00 – 17:00 Uhr | Digital



Jetzt [anmelden!](#)





© 2025 Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

„Grant Thornton“ bezieht sich auf die Marke, unter der Mitgliedsfirmen der Grant Thornton International Ltd („GTIL“), je nach Kontext eine oder mehrere, Prüfungs-, Steuerberatungs- und andere Beratungsleistungen (insgesamt „Leistungen“) für ihre Mandanten erbringen. Die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die deutsche Mitgliedsfirma von GTIL. GTIL und deren Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft, sondern rechtlich selbständige Gesellschaften.

Die Mitgliedsfirmen erbringen ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig von GTIL oder anderen Mitgliedsfirmen. Als operativ nicht tätige Dachorganisation erbringt GTIL keine Leistungen gegenüber Mandanten. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

[grantthornton.de](https://www.grantthornton.de)